

Anlage 3

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie 2012)



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Rechtsgrundlage, Zweck der Zuwendung	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsvoraussetzungen	2
4. Zuwendungsempfänger	2
5. Antragsverfahren	2
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	3
8. Verwendungsnachweisverfahren	3
9. Prüfung der Verwendung	4
10. sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
II. Förderung von Schwerpunkten	4
1. Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)	4
2. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen	5
3. Förderung Traditionsveranstaltungen	5
III. Geltungsdauer	5

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage, Zweck

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft. Er gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports auf der Grundlage von Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 191) i. V. m. dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 10.12.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 284)).
- (2) Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises die Möglichkeit bieten, sich entsprechend seiner Neigungen und Fähigkeiten im Sport zu betätigen. Ferner soll die Förderung
 - die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 - die Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, -vereinen und -verbänden unterstützen,
 - das Ehrenamt im Sport stärken und
 - den Leistungssportgedanken bei Kindern und Jugendlichen entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende Schwerpunkte:

- Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)
- Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen
- Traditionsveranstaltungen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt. Bei Antragstellung ist daher von Vereinen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und bei Selbsthilfegruppen der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- (2) Zuwendungsvoraussetzung ist der Nachweis der Mitgliedschaft im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Sportverein seit mindestens einem Jahr dem Kreissportbund angeschlossen sein.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und alle Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind und ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

5. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt, welcher von zwei zur rechtlichen Vertretung befugten Personen zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Antragsfrist endet am 30.04. des laufenden Jahres.

- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
- (2) Die Zuwendung wird in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Abhängigkeit der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt.
- (3) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Höhe der Zuwendung.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO.
- (2) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur/Kreisentwicklungsamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Teltow-Fläming die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.
- (4) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Grundsätzlich können nur die im Kosten- und Finanzierungsplan für satzungsgemäße Zwecke veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.
- (5) Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- (7) Die Bewilligung kann dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
 - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (8) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

- (2) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis). Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- (4) Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zulässig bei Zuwendungen für Personal- und Sachkosten.
- (5) Die Nachweisführung im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein hat im Sportverein zu erfolgen und muss jederzeit zur Einsichtnahme vorlegbar sein.

9. Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

10. sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

II. Förderung von Schwerpunkten

1. Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)

Ein Kernstück der Sportförderung ist die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Denn nur so kann er in die Lage versetzt werden, seine Aufgaben zur Förderung des Sports in der Region Teltow-Fläming und der gemeinsamen Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Im Rahmen der Jugendarbeit im Sport sollten vor allem jungen Menschen Angebote unterbreitet werden, um ihr Interesse am Sport zu wecken, sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen sowie zu sozialem Engagement anzuregen.

Als Unterstützung des allgemeinen Geschäftsbetriebes erhält der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eine jährliche Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten für 1 ½ Personalstellen. Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt dabei 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

Grundlage für die Berechnung der Personalkosten bilden die tatsächlichen Personalkosten am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als Kreisbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

Diese Mittel werden durch den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eigenverantwortlich verwendet. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

2. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen

Für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit erhalten Sportvereine eine Jahreszuwendung für jedes bis zu 18 Jahre alte Vereinsmitglied. Ziel der Bezuschussung ist die erfolgsorientierte Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen.

Die Zuschüsse werden nur den Sportvereinen gewährt, die jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahl abgeben.

Als Berechnungsgrundlage gilt die Vorjahresstatistik der dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. angeschlossenen Sportvereine. Dabei werden nur Sportvereine berücksichtigt, die in ihrer Statistik mindestens 10 Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre aufweisen. Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss gewährt werden.

Von einer Antragstellung durch den Sportverein wird abgesehen. Dafür hat der Vorsitzende des Sportvereins schriftlich und durch seine Unterschrift der Bewilligungsbehörde zu bestätigen, dass die Zuwendungen ausschließlich für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein verwendet werden. Ferner ist ein Sachbericht zu erstellen.

3. Förderung Traditionsveranstaltungen

Mit der Organisation und Durchführung zahlreicher Sportveranstaltungen leisten die Sportvereine einen großen Beitrag im gesellschaftlichen Leben der Kommunen. Darüber hinaus ziehen Veranstaltungen überregional Sportler und Gäste an. Der Landkreis unterstützt den Sportverein bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Zuwendungsfähig sind Kreis-, Regional-, Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen sowie Länderwettkämpfe oder Sportveranstaltungen, die eine überregionale Bedeutung besitzen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. Der Höchstfördersatz beträgt dabei 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

III. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt für 2 Jahre.

Die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2010 ist mit dem 31.12.2011 aufgehoben.

Peer Giesecke
Landrat